



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

III. Die Freigrafschaften im Bisthum Paderborn

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Ganz späte Nachrichten sprechen auch von einem Stuhle auf dem kahlen Astenberge¹⁾.

Weit über zweihundert Stühle sind demnach aus dem Bereich des Kölner Bisthums bekannt. Abgesehen vom Vest Recklinghausen theilten sich ursprünglich die beiden Häuser von Altena und Arnsberg in die Grafschaft, doch verwaltete das letztere das grössere Gebiet. Dazwischen lagen Kölnische Vogteien. Später kam die Freigrafschaft vielfach in andere Hände und zersplitterte, während im Osten Waldeck sich festsetzte, aber in fortwährenden Streit mit dem Grundherrn und Inhaber des Gogerichtes, der Kölnischen Kirche, gerieth.

Die Vertheilung ist eine ungleichmässige, theilweise bedingt durch die Natur der betreffenden Landstriche, aber unsere Kenntniss ist nicht überall gleich genau. In einzelnen Strichen sehen wir schon im dreizehnten und noch mehr im vierzehnten Jahrhundert die Freigerichte in vollster und reichster Thätigkeit, in anderen ist die urkundliche Ueberlieferung höchst spärlich. Ebenso verschiedenartig sind die Stühle bei den Vemeprocessen thätig, die einen führen Sachen über Sachen, die anderen werden kaum je genannt. Abgesehen von Dortmund und späterhin Arnsberg, welche eigenartige Stellung hatten, sind es sonst ausschliesslich Stühle kleiner und kleinster Stuhlherren, wie Bodelschwingh, Limburg, Villigst, Brünninghausen, Norderna, Holenar, welche am meisten von sich reden machen, und wenn das oft genannte Lüdenscheid auch in dem Herzoge von Kleve einen grossen Fürsten zum Stuhlherren hatte, so war dieser dort nicht Landesherr.

III. Die Freigrafschaften im Bisthum Paderborn.

Das Stift Paderborn besass in reicher Fülle, was den benachbarten Bischöfen von Köln und von Münster fehlte, nämlich kaiserliche Urkunden über ihm verliehene Grafschaften. Sie bieten jedoch für die Erklärung der Oertlichkeiten viele Schwierigkeiten und tragen nicht immer dazu bei, die frühere Geschichte aufzuhellen. Trotz derselben schritten die Bischöfe in der Gründung der Landeshoheit

¹⁾ Ztschr. XXVI, 18.

nicht recht vorwärts, weil sie allenthalben mit mächtigen Geschlechtern zu thun hatten. So kamen die verliehenen Grafschaften theils wieder abhanden, theils gingen sie als Lehen an die Vögte über. Die Geschichte des Bisthums ist daher schon früh verworren und unklar. Im Westen besteht Nebenbuhlerschaft mit dem geistlichen Kollegen von Köln, welcher allmählig sogar bedeutenden unmittelbaren Besitz im Stifte erwirbt. Auch die Arnberger Grafen fassten im Stifte Fuss, bis ihre Gerechtsame durch Heirat an Waldeck übergangen, welches dadurch, wie schon besprochen, auch in den östlichen Theil der Kölner Diöcese vordrang. Deshalb bildet die westliche Grenze des Bisthums nicht auch eine Scheide der rechtlichen Befugnisse, fast auf der ganzen Linie greifen sie in die andere Diöcese über. Bedeutsamer noch als die Arnberger waren die Schwalenberger, welche ausser der Vogtei des Stiftes Besitz und Grafschaft in weiten Gebieten, die sich, wenn auch nicht in vollem Zusammenhange von der Südgrenze Engerns bis nach Hannover hin erstreckten, inne hatten¹⁾. Im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts trennte sich die Waldecker Linie als fortan selbständiges Grafengeschlecht, welches die Hauptmasse der Besitzungen und Rechte im Paderborner Stift behielt. Bald darauf theilte sich die Stammlinie in drei Zweige, welche sämmtlich im vierzehnten Jahrhundert erloschen, deren Besitzungen an Paderborn, Lippe und Schaumburg übergangen. Die Waldecker mehren ihre Machtstellung, indem sie auch die Grafen von Everstein, welche die Grafschaft zwischen Arolsen und Dringenberg innehatten, zurückdrängen, doch geht der grössere Theil des Eversteinschen Besitzes an Köln über. Im Osten sitzen die Landgrafen von Hessen als oft gefährliche Feinde, während im Norden des Bisthums die Herren von Lippe eine bis nach Münster reichende Gerichtsgewalt inne haben. So von allen Seiten eingeengt und überdies von einem trotzigem Adel bedrängt vermögen die Bischöfe nur mit Schwierigkeit ihre Stellung zu behaupten.

Das flüchtige Bild muss hier genügen, denn eine weitere Ausführung würde für die Geschichte der Freigrafschaften, welche uns allein beschäftigt, keine weitere Belehrung bringen.

¹⁾ Für einen Schwalenberger Untergrafen halte ich den räthselhaften Grafen Retherus de Werthere bei Erh. C. N. 249. Wilmans Add. 78 hält ihn für einen Grafen von Gieselwerder, aber Retherus war nur Dinggraf, und die Zeugen, wie die Namen der Orte, soweit sie sich feststellen lassen (Lipp. Reg. N. 58), sprechen für die Zugehörigkeit zu den Schwalenbergern.

36. Abschnitt.

Die Edelherrn von Büren.

Die Edelherrn von Büren besaßen in ihrer Herrschaft alle landesherrlichen Rechte ohne Lehnsabhängigkeit¹⁾. Wahrscheinlich erwuchsen sie aus der Vogtei, welche die Herren von der Paderborner Kirche, der Eigenthümerin des Comitatus im Almegau, seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts inne hatten.

Die älteste Urkunde, welche von Freigerichten in dieser Gegend zeugt, ist von 1102. Besitz in der Villa Schweinfeld, einem eingegangenen Orte bei Büren, wird aufgelassen »in placito Walonis presidis in Dure«, der Graf heisst Liupold²⁾. 1234 bekundet der Edelle Berthold von Büren eine feierliche Freigerichtssitzung: »juxta villam Vesperthe in ascensu montis, qui adjacet«, welche Güter betraf, die in seiner Grafschaft bei den heutigen Orten Bleiwäsche und Fürstenberg, wo auch Vesperthe stand, lagen³⁾.

Die Grafschaftsrechte der Herren dehnten sich damals weit über den Kreis ihrer eigentlichen Besitzungen aus. Nach dem Waldeckschen Lehnsregister hatten sie inne die Grafschaft zu Grönebach, Düdinghausen, bei Wünnenberg, in Holzhausen bei Geseke, »apud Sintvelde« und in Rameshusen, Langenstrassen und Stalpe. Die beiden erstgenannten Freigrafschaften kennen wir bereits (oben S. 131).

Zur Freigrafschaft Wünnenberg mögen die Besitzungen gehört haben, deren die oben angezogene Urkunde von 1234 gedenkt. 1355 wurde die Herrschaft nebst Freigrafschaft an den Bischof Balduin von Paderborn verkauft, aber schon 1379 versetzte Bischof Heinrich III. Burg, Stadt, Herrschaft, Freigrafschaft, Go- und Burggerichte an die Brüder Lubbert und Johann von Westfalen⁴⁾, welche bis ins siebzehnte Jahrhundert Besitzer blieben. Der dortige Stuhl »zwischen den Pforten« wird in den Processen des fünfzehnten Jahrhunderts mehrfach genannt. Schon 1410 liess Johann Wildgraf von Dhun dorthin die Herren von Oberstein vorladen⁵⁾. Heinrich Kerstins richtet hier 1425, von 1427—1439 Hermann Loseke, wahr-

¹⁾ Vgl. den lehrreichen Aufsatz von Spancken in Ztschr. XLI.

²⁾ Erh. C. N. 173. Im Original steht deutlich »Dure«, doch ist die Lage des Ortes unbekannt.

³⁾ Ztschr. XXIII, 192 ff.; Wilmans IV N. 231, Anmerkung.

⁴⁾ Das zerschnittene Original in MSt. Paderborn 1049 a. Ueber frühere Verpfändungen Wigand Archiv III, 4, 212.

⁵⁾ Senckenberg Abhandlung N. 33.

scheinlich ein anderer, als der gleichnamige Vorgänger des Heinrich Kerstins in Norderna. Hermann Grosse 1448—1473 wohnte in Wünnenberg selbst, hielt aber auch in den benachbarten Freigrafschaften Gericht. In dem Kapitel von 1457 wird er zu den Freigrafen Kölns gerechnet, weil damals der Erzbischof Dietrich auch das Stift Paderborn, zu welchem Wünnenberg gehörte, innehatte¹⁾. Von Kaiser Friedrich nebst anderen Freigrafen wegen Ungehorsam geächtet, lud er diesen vor seinen Stuhl zu Wünnenberg, ohne dafür Strafe zu erhalten.

Die Stühle zu Holzhausen bei Geseke und zu Stalp gelangten in den Besitz der Melrich (S. 126). Von dem Stuhle bei Langenstrassen ist nichts näheres bekannt. Die Freigrafschaft auf dem Sintfelde begriff das Gebiet nördlich und östlich von Wünnenberg, etwa von Haaren bis Fürstenberg in sich. Indessen erstreckten sich die Bürenschen Freigrafschaftsrechte noch weiter nach Norden bis in die Gegend von Lichtenau. 1329 verkauften Johann und Berthold von Büren und Wevelsburg ein Gut zu Elleren (bei Dalheim) in Atteln, Atlen, »sub tyliä« vor ihrem Freigrafen Anton Kaken und einer zahlreichen Menge von Freien²⁾. Atteln wie Elleren gehörten zur Herrschaft Wevelsburg, Wibelsborch, welche von Arnberg an Waldeck kam. Indessen trat 1301 Waldeck die Burg an Bischof Otto von Paderborn ab, welcher die Büren damit belehnte³⁾. Aber diese behaupteten ihren Besitz nicht ein Jahrhundert lang; 1384 beginnt Verkauf und Versetzung an den Bischof von Paderborn, an die Herren von Brenken und an Gyre van dem Kalenberge⁴⁾, bis endlich 1391 der Bischof die gesammte Herrschaft erwarb. Noch in demselben Jahre wurde sie aber wieder an die Brenken versetzt, denen sie über ein Jahrhundert verblieb. Das einzige Freigericht in der Herrschaft, welches später noch vorkommt, war bei der Wevelsburg, und die Herren von Büren behielten an demselben, wie es scheint, einen Antheil. Wenigstens ernannte Ruprecht 1408 auf

¹⁾ Wigand Archiv II, 188.

²⁾ MSt. Dalheim 67. Atteln stand 1154 noch unter dem Königsbann des Paderborner Vogtes Widukind von Swalenberg, Erh. C. N. 298. — Weitere Verkäufe in Elleren 1340 vor demselben Freigrafen und 1353 vor dessen Nachfolger Heinrich von Husen, MSt. Abdinghof 136, 169.

³⁾ Grupen Orig. Pym. 205; Ztschr. XXII, 341 ff.

⁴⁾ Am 13. Juli 1386 versetzten die Gebrüder von Büren an Friedrich von Brenken die Dörfer Hellmern und Swafern, am 30. April 1388 an Gyre von Kalenberg die Dörfer Atteln, Husen und Henglarn, MSt. Paderborn 1160, 1262.

ihre Bitten den Hermann Nolle zum Freigrafen von Büren und Wevelsburg, und dieser lud als Freigraf der Herrschaft von Büren um 1410 die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und 22 Mannen derselben nach der Wevelsburg vor¹⁾. 1432 aber sind die Herren von Brenken Stuhlherren und ihr Freigraf ist Johann Bernekotte, der von der Hoerdeschen Freigrafenschaft her bekannt ist (oben S. 123).

Auf dem Sintfelde hatten das Stift Paderborn und die Abtei Korvey grossen Besitz, welcher an Waldeck verlehnt war. Schon im dreizehnten Jahrhundert übten die Büren die Grafschaft in Snevede, einem eingegangenen Orte bei Blankenrode, verkauften sie aber theils dem Kloster Hardehausen, theils dem Ritter Giro von Brobicke. Waldeck erkannte 1284 an, dass es die Grafschaft von Snevede von dem Stifte Paderborn zu Lehen trage; 1431 aber begabte Otto III., ältester Graf von Waldeck, auf Bitten der Gebrüder von Brobicke das Kloster Dalheim mit Höfen in Bettinchusen, Snefeld, Dörpde, Syrexen u. s. w. mit allem Nutzen, Herrlichkeit, Grafschaft, Vogtei, wie seine Vorfahren es einst von Korvey erhalten und an die Brobicke ausgeliehen hatten. Der Abt von Korvey belehnte 1449 das Kloster mit seinem Erwerb²⁾.

Die Grafschaft zu Rameshusen, einem eingegangenen Orte bei Brenken, verkauften die Büren 1374 an den Bischof von Paderborn, von einem dortigen Stuhle ist nichts bekannt. Mit derselben Urkunde verkauften sie die halbe Herrschaft von Büren, welche zugleich als bischöfliches Lehen erklärt wird. Aus einer weiteren Urkunde von 1382 ersieht man, dass in dem verkauften Theile der Freistuhl Isinchusen (nahe bei der Stadt Büren) lag, während den Büren der Stuhl zu Weine, Wene verblieb. Doch erscheint keiner von beiden in Processen, wohl aber 1437 einer zu Büren selbst »vor der overen porte«, an welchen 1462 die Dortmunder geladen wurden⁴⁾.

¹⁾ Ztschr. für Niedersachsen 1854 S. 194 ff. In dem Schreiben an den Bischof von Paderborn bezeichnen die Herzöge Nolle als dessen Freigrafen, weil der Bischof der Landesherr war.

²⁾ Ztschr. für Niedersachsen 1855 S. 137. Die Angabe Ztschr. XXIII, 229, dass damals Hans von Haversvorde Freigraf der Brenken gewesen sei, ist eine Verwechslung, er war vielmehr in dem Prozesse gegen Hildesheim der Kläger. Die Malstätte »unter einer Linde«, welche dort noch erwähnt wird, scheint bei Brenken gelegen zu haben.

³⁾ K. N. 89; Asseburger UB. N. 409, 431; Wigand Archiv I, 3, 95; III, 2, 180; Ztschr. XLI, 31; MSt. Mscr. II, 73 S. 168, 172.

⁴⁾ Grupen 187, 192; Staatsarchiv Magdeburg; Dortmund 2360.

Wie so ein Zweig nach dem anderen abfiel, so büssten die Büren auch in dem südlich gelegenen Gebiet die Freigrafschaft ein, in der später sogenannten Freigrafschaft zu Almen oder Haldinghausen, welche aber zum Kölnischen Westfalen gehörte. Noch 1329 bekundet der Bürensche Freigraf Anton Kaken eine Freilassung in dem auf dem Madfeld gelegenen, jetzt verschwundenen Dorte Wedene¹⁾. Die Freigrafschaft ging über an die von Meschede, welche 1490 als Stuhlherren auftreten. Nach den späteren Nachrichten erstreckte sie sich ziemlich weit südlich über Brilon bis nach Buntkirchen hin.

Als Freigrafen der Herren von Büren sind anzuführen²⁾: Antonius genannt Kaken famulus 1329—1340, Heinrich von Husen 1353, Dietrich von Husen 1356, Johann von Loyn 1367, Hermann Nolle 1408—1415, Tepel Backhuysen 1425—1426. Heinrich van Grozen und Dietrich Smulling, welche 1437 und 1439 als Bürensche Freigrafen auftreten, waren von auswärts berufen.

Hermann de Grote von 1448—1473 ist schon bekannt. Den Büren gehörte auch das Freigericht zu Ascheberg in der krummen Grafschaft Volmarstein bei Drensteinfurt.

37. Abschnitt.

Die Waldeckschen Freigrafschaften.

Ausserordentlich weit ausgedehnt waren die freigräflichen Rechte der Grafen von Waldeck. In dem Kölnischen Bisthum kennen wir bereits die Freigrafschaften von Geseke, Assinghausen, Düdinghausen, Züschen und Norderna, und sprachen eben von den an die Herren von Büren und Andere vergebenen Bezirken.

Auch in dem benachbarten alten Soratfeld besass Waldeck die Freigrafschaft als Lehen von Paderborn, hatte sie aber ebenfalls verlehnt. Die Nachrichten sind äusserst spärlich. Das Lehnsregister berichtet, die »comicia libera de Amerungen«, eingegangener Ort bei Lichtenau, sei an Girus von Kalenberg ausgeliehen, und seine Nachkommen sind Stuhlherren geblieben. Eine Aufzeichnung von 1493 nennt drei ihrer Stühle: zu Amerungen, zu Nordheim vor Lichtenau und hinter der Kemmenade vor Lichtenau ausserhalb der Ringmauer. Ein Lehnbrief von 1525 zählt auch die sechs Stühle zu Amörungen, Northeim, zum Hove und uf dem geheunge

¹⁾ Wigand Archiv IV, 272; Ztschr. XXI, 303; XXV, 215.

²⁾ Für die ältere Zeit sind die Urkunden von Abdinghof und Büren (MSt.) meist die Quelle.

bei Dornhagen, vor dem Dorfe Beckem und zu Osterholle auf. Beckem ist Alten- oder Neuenbeken, der andere Stuhl Oisterholz bei Schlangen, nördlich von Lippspringe, denn die angegebenen Güter zeigen, dass die Freigrafschaft sich bis in die Senne erstreckte. 1456 wird ein Stuhl Johanns von Kalenberg beschrieben: gelegen unter dem Birnbaum in dem Guedengarten vor Lichtenau; als Freigraf fungirt Hermann de Grote, der Freigraf von Büren-Wünneberg. Das ist alles, was von dieser Kalenbergschen Freigrafschaft bekannt ist¹⁾.

Indessen war die Freigrafschaft in zwei Theile zerlegt, und als Inhaber des anderen Theiles erscheint 1389 Dietrich von Driburg mit seinem Freigrafen Hermann Regenhards²⁾. Als Freistuhl wird 1405 Suthem, Sudheim bei Lichtheim unter dem Freigrafen Berthold van Wolmerinchusen³⁾ genannt. 1430 übertrug Erzbischof Dietrich als Bischof von Paderborn die von Friedrich von Driburg aufgelassene freie Grafschaft zu Suthem mit ihren Dingstätten und Zubehör, zwei Höfen, an die drei Brüder von Oeynhausen. Einer Lehnsabhängigkeit von Waldeck wird dabei nicht gedacht. Einer von diesen, Johann, war 1448 Stuhlherr, als der bekannte Hermann de Grote die Stadt Elbing nach dem Freistuhl Suthem »unter der Linde« vorlud⁴⁾. 1490 war dort Peter Pispink Freigraf.

Ein in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts entstandenes Stuhlherrenverzeichniss sagt in seiner älteren Fassung, die Grafen von Waldeck hätten Stühle in einem Theile ihres Landes und nicht überall, was die jüngere erläutert: in ihrer Grafschaft auf westfälischer Erde. Die Grafschaft lag allerdings gar nicht in Westfalen, sondern in Engern; jene Aufzeichnung rechnet den in der Paderborner Diöcese liegenden Theil des Landes zu Westfalen⁵⁾.

Zwei Handschriften, eine in München aus dem fünfzehnten Jahrhundert, die andere in Wolfenbüttel aus dem sechzehnten, zählen die Waldeckischen Freistühle auf⁶⁾. Die erstere nennt sechs: Corbecke, Sachsenhusen, Elderckhusen, Liechtenfels, Prünnyck-

1) Ztschr. XL, 2, 28 ff.; Kopp N. 6.

2) Kindl. III, S. 239; Orig. MSt. Busdorf 255.

3) Wigand Archiv IV, 90; MSt. Paderborn 1410: »datum et actum ante opidum Lichtenowe, in loco ubi idem Bertholdus frigravius pro tribunali sedere consuevit«.

4) Voigt 84 ff.

5) Vgl. unten Abschnitt 61.

6) Vgl. unten Abschnitt 51, Hsch. 20 und 17.

husen, zu den rauhen Appoltern, also Korbach, Sachsenhausen, Elleringhausen, Lichtenfels, vielleicht Braunsen bei Landau und Runaffoldern. Die andere giebt neun, von denen Sachsenhausen, Runaffolderen, Ebreckhausen, Korbach und Lichtenfels den obigen entsprechen; ausserdem: Kanstein, Sachsenberg, Fryenhan (Freienhagen) und Gemund, was wohl Münden sein soll (oben S. 129), während Prunikhusen hier fehlt.

Die urkundliche Ueberlieferung, welche über das dreizehnte und den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts recht schweigsam ist, stimmt damit nicht ganz überein. Die erste sichere Nachricht stammt erst von 1294, wo Graf Otto I. den Ritter Dietrich von Meldericke mit dem »Judicium vetidum prope Regerluttersen« belehnte. Der Ort, früher Eversteinisch, lag bei Külte; 1513 war der Freistuhl, von dem sonst nichts bekannt ist, noch vorhanden. Doch sass schon Graf Adolf 1236 einem »judicium civile« in Külte vor, was auch Freigericht sein dürfte¹⁾.

Erst 1371 beginnen weitere Nachrichten. Damals einigten sich der Graf Heinrich IV. von Waldeck und der Landgraf Heinrich II. von Hessen über den gemeinsamen Besitz des Stuhles »an dem Schybelscheide oder an der Stätte, welche Runnafoldirn heisst«²⁾, gelegen zwischen Freienhagen und Sachsenhausen. 1376 wurde der Vertrag dahin geändert, dass Graf Heinrich die Hälfte des Freistuhles, »den wir von dem riche zu lehen haben — eczwanne zu Ruwin Affoldern und eczwanne zu dem Freienhagen« an Hessen gab. Um dem Vertrage sichere Rechtskraft zu verleihen, liess er dem Kaiser Karl IV. die Hälfte des Freistuhls auf mit der Bitte, den Landgrafen von Hessen damit zu belehnen. Fortan erscheinen sowohl Hessen wie Waldeck als Stuhlherren des vor der Stadt Freienhagen gelegenen Freistuhls und bedienen sich desselben Freigrafen. Doch tritt in den Processen die hessische Stuhlherrschaft am stärksten hervor.

König Wenzel verlieh 1379 an Graf Heinrich alle Reichslehen, namentlich alle Freistühle, Gerichte heimlich und offenbar und die Präsentation der Freigrafen³⁾. Der erste bekannte Waldeckische Freigraf ist Konrad Grote, welcher 1385 von Hessen dem Könige präsentirt wurde und 1388 dem Abschluss eines Vertrages mit der Stadt Brilon über die gegenseitigen Grenzen beiwohnte. Als er 1392

¹⁾ Spilcker Gesch. der Grafen von Everstein N. 252 a, 55; Ztschr. XLI, 203.

²⁾ Kopp N. 8—10, über die Lage Wigand Archiv I, 2, 103.

³⁾ Varnhagen Grundriss der Waldeck. Landesgeschichte, Urk. N. 88.

gestorben war, ernannte Wenzel Konrad von Helse¹⁾. König Ruprecht verlieh 1401 dem Grafen Adolf von Landau-Waldeck die Grafschaften Waldeck und Korbach und die freie Grafschaft nebst Zubehör und ertheilte 1408 dem für die hessischen Stühle bestellten Konrad Frihe auch den Stuhl zu Freienhagen. 1417 wurde, wieder von Landgraf Ludwig II. von Hessen präsentirt, für denselben Stuhl durch König Sigmund Curt oder Gert Rube, Ruebe, Rove, Rover von Korbach ernannt, und nun beginnt mit einem Schlage eine überaus lebendige Thätigkeit der Waldeckschen Freistühle²⁾.

Zugleich erhält man von mehreren Stühlen Nachricht. Kurt Rube war bereits 1408 auf Bitte des Grafen Heinrich von Waldeck mit der Freigrafschaft im Sitze Lichtenfels ausgestattet worden. Der Stuhl lag »unter der Linde«, oder wie es einmal heisst, »auf dem graishofe«³⁾. Dann Korbach: 1422 unter der Linde vor Corbecke; später heisst es ausführlich: »auf der Windmühle vor der Neustadt vor Korbach zwischen beiden Porten im Lengefelder Thor«, der Stuhl wird auch als »auf dem Graben« gelegen bezeichnet; im sechzehnten Jahrhundert war auch einer in der Stadt selbst in dem Altstädter Weinhaus vorhanden⁴⁾. 1424 wird Fürstenberg zum ersten Male genannt und gleichzeitig Sachsenhausen »unter der Linde«⁵⁾. 1431 tritt hinzu: Elleringhausen, Elderinghusen (Eldremchusen) »up der Welte in dem Kirchspiel von Derinchusen«, auch »unter dem Hagedorn«⁶⁾. Endlich 1477: zu Landau bei dem Damm⁷⁾. Erst in Aufzeichnungen des sechzehnten Jahrhunderts kommen noch vor: Mengerlinghausen, Schweinsbeul, Usseln⁸⁾. Auch der Korveysche Stuhl in Twiste kam an Waldeck, wie sich später ergeben wird.

Die Stuhlherrschaft ist während des fünfzehnten Jahrhunderts meist bei Waldeck verblieben. In Freienhagen ist 1437—1439 Reinhard von Dalwigk Stuhlherr, der zusammen mit den Freigrafen Mangold und Manhof excommunicirt wurde; später aber wieder Waldeck-Hessen. Fürstenberg wurde 1472 an die Viermund

¹⁾ Wigand Archiv I, 2, 103; Seib. N. 878; Kopp N. 11.

²⁾ Chmel N. 114, 2482; vgl. unten.

³⁾ Chmel N. 2455; Mscr. Darmstadt.

⁴⁾ Frankfurt; Usener 276; Wigand Archiv I, 2, 98.

⁵⁾ Freyberg I, 240, 237.

⁶⁾ MSt. OA.; Wigand Archiv I, 2, 101.

⁷⁾ Usener 282.

⁸⁾ Doch wird schon 1446 Manhof Freigraf in Sachsenhausen und Mengerlinghausen genannt, Staatsarchiv Magdeburg; Wigand Archiv III, 3, 59 ff.

verlehnt, 1495 sind dort Stuhlherren die Junker Trost, 1518 erhielt es Friedrich von Twiste. Mit Lichtenfels wurden 1473 die von Dalwigk belehnt¹⁾.

Kurt Rube erscheint längere Zeit allein als Freigraf, obgleich 1420 von drei Waldeckschen Freigrafen die Rede ist²⁾. 1418 wurde er auf dem Königshofe zu Dortmund als verveimt erklärt, weil er dem Befehle des Königs ungehorsam war, aber er hat sein Amt bis in das Jahr 1430 weitergeführt. Für Freienhagen reversirt 1428 Hans Vegestock, 1431 für Eldringhausen Johann Vulmeken, doch nennen Gerichtsacten ersteren nur einmal 1430, den andern gar nicht. 1431 wurde Johann Manhof oder Monhof vom Kaiser mit den Waldeckschen Stühlen belehnt und erscheint sofort zuerst in Sachsenhausen thätig. Er wohnte in Wolfshagen und richtete auf allen Waldeckschen Freistühlen, mit Ausnahme von Lichtenfels, bis ins Jahr 1458. Er ist vielleicht der berüchtigtste aller Freigrafen gewesen. 1439 wurde er von dem Abte des Schottenklosters in Erfurt gebannt, 1443 auf Klage der Stadt Eimbeck von Kaiser Friedrich geächtet; gleichwohl blieb er im Amte. Höchst verächtlich sprechen die Erfurter über ihn. Ihm stand getreulich zur Seite, mit gleicher Verachtung der geistlichen und der kaiserlichen Gewalt, Sigmund Mangold, Manegolt, Bürger zu Niedenstein, welcher 1435 von Kaiser Sigmund auf Bitten des Landgrafen Ludwig II. »mit der Freigrafenschaft des Stuhles in dem Lande zu Hessen«, womit Freienhagen gemeint ist, belehnt wurde, aber auch auf den anderen Stühlen richtete. In späteren Jahren scheint er vorsichtiger geworden zu sein, da er nicht mehr so oft genannt wird, doch lebte er noch 1464.

Neben Manhof und Mangold kommen noch eine Anzahl anderer Freigrafen vor. Hermann Loseke, Laske, der Freigraf von Wünnenberg, wird 1437 in engem Zusammenhang mit Kurt Rube genannt und tritt 1439 als Freigraf in Lichtenfels auf. In demselben Jahre und noch 1442 waltet dort Wigand Henckus, der Freigraf von Hallenberg und Medebach, 1441 auch Dietrich Smulling. Nur dort thätig ist von 1445—1454 Johann Loseke, Laske, Loezke; nach ihm reversirt für Lichtenfels 1457 Detmar, Dietmair Moelner, Müllner, Müller, der bis 1479 auch auf den übrigen Waldeckschen Stühlen begegnet, während für Lichtenfels 1476 Johann Ysken, Isekin, Ising

¹⁾ Wigand Archiv I, 2, 105; I, 3, 60; Archiv für Schweiz. Geschichte III, 307 ff.

²⁾ Mone Ztschr. VII, 414 f.

³⁾ Usener N. 79.

sich verpflichtete, aber auch er hat bis in das folgende Jahrhundert noch andere Stühle in Waldeck und der Nachbarschaft bekleidet. 1474 wird auch Heinrich Winands von Medebach-Hallenberg als Freigraf in Lichtenfels genannt.

Für Freienhagen reversirte 1457 Reginhard Lorynde (Laurender, Lorinser), der bis 1473 auch in Eldringhausen auftritt, nachdem für letzteren Stuhl 1458 Konrad Wever reversirt hatte, der 1460 noch dort war. 1474 richtete dort auch Henne Wever, den wir schon in Düdinghausen fanden. Für Freienhagen wurde 1475 Hans Volkmar (Vollmar) von Twern bestellt, welcher im August 1500 starb und wie es scheint auf diesen Stuhl beschränkt war.

Der Stuhl zu Sachsenhausen wurde 1476 an Willhart Keven übertragen, der dort und in Korbach bis 1486 genannt wird. 1483 war in Korbach Konrad Nüchel, sonst in Assinghausen und Norderna, welchen Bischof Rudolf II. von Würzburg als Diener annahm, damit er seinen vor Waldecksche Stühle geladenen Unterthanen Rechtsbeistand leiste¹⁾. Für denselben Stuhl reversirte 1488 Stephan Steinwech, der ihn auch 1490 im Arnberger Kapitel vertrat und 1492 noch im Amt war. Für Sachsenhausen und Düdinghausen reversirte 1492 Johann von Sudecke, der bis ins nächste Jahrhundert lebte. Ausser ihnen wirkte der schon genannte Henne Wever 1477—1481 in Landau, er ging wohl damals nach Kanstein, wo er 1490 stand, denn 1481 und die nächsten Jahre ist der Freigraf von Volkmarshen Heinrich Schmidt (Smed), den Kaiser Friedrich ächtete, in Eldringhausen, Korbach und Landau nachweisbar. Ihm folgte in Landau Silvester Lorinde 1489 und 1490²⁾, der aber auch Freigraf in Volkmarshen war und als solcher 1500 gebannt wurde. Nirgends, ausser in der Herrschaft von Lippe, gab es gleichzeitig so viele Freigrafen nebeneinander wie hier, aber diese waren auch rastlos bemüht, die einmal gewonnene Macht auszuüben und zu erhalten.

In das Waldecker Land schneidet tief ein die Herrschaft Itter, welche im fünfzehnten Jahrhundert an Hessen kam. 1126 wird in Itter der Verkauf der dortigen Burg an den Bischof von Paderborn mit königlichem Bann in dem »placitum Popponis advicem Sigifridi comitis« bestätigt³⁾. Die Gerichtsstätte lag in Ossenbuhele zwischen Kirchlotheim und Hertzhausen. Die Grafschaft trugen die Herren von Itter zu Lehen von dem Grafen von Battenberg; 1227 erklärte

¹⁾ Archiv Unterfranken XIII, 197.

²⁾ Bei Wigand und Niesert falsch: Berendes.

³⁾ Erh. C. N. 198.

Konrad von Itter alle in seiner Grafschaft liegenden Güter des Klosters Werbe für frei »ab omni onere servili et qualibet exactione juris comecie«¹⁾. Eine Freigrafschaft hat sich hier nicht entwickelt.

38. Abschnitt.

Die Kölnischen Freigrafschaften.

In welcher Weise die Grafen von Everstein die Grafschaft in diesen Gegenden erlangten, ist unbekannt, doch geht aus den Urkunden hervor, dass die Grafschaft von Donnersberg (Thuneresberg, Dunrisberg) mainzisches Lehen war. Der Donnersberg ist eine Felskuppe gegenüber dem Dorfe Wormeln bei Warburg, bereits in der Mainzer Diöcese gelegen, aber der Kreis des Gerichtes erstreckte sich weit in das Paderborner Bisthum, bis nach Löwen und Peckelsheim hin. Nach den Urkunden zu urtheilen, war die Grafschaft nicht nur bis zur Diemel, sondern bis in diese Gegenden von Mainz abhängig. Schon im elften Jahrhundert hielt am Donnersberg der »praeses« Erpho sein Placitum unter königlichem Bann; 1123 hiess der dortige Graf Friedrich, 1226 wurde dort unter Graf Konrad, 1239 unter Graf Otto von Everstein Gericht gehalten. Später findet sich weder von diesem Gerichte, noch von der Mainzer Lehnsabhängigkeit eine Spur. Eine andere Malstätte war »sub tilia in Lovene«, in Löwen, 1290 erwähnt²⁾.

Freigrafen waren 1233 Hermann Berculen, 1290 Berthold Ike³⁾.

Mit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts hat die Eversteinsche Herrschaft aufgehört. Im Süden ist Waldeck vorgedrungen, während die Erzbischöfe von Köln einen grossen Theil der Grafschaft erwarben.

Kanstein, der Kogelnberg mit Volkmarsen und Scherfede gehörten der Abtei Korvey, welche um 1300 ihren Besitz an Köln überliess⁴⁾. Der Streit, welcher über Kanstein mit Waldeck entstand, fand 1346 seine Erledigung dahin, dass beide sich in die

¹⁾ Varnhagen UB. N. 17; Kopp Itter 33, 79. Vgl. Wigand 108 Anm. 13.

²⁾ Erh. C. N. 170 (die Handlung fällt vor 1100); 191; Wilmans IV N. 147; Varnhagen Urk. N. 28; Wigand Archiv II, 1, 81. Im Uebrigen Spilcker Gesch. der Grafen von Everstein.

³⁾ Wilmans IV N. 221; Wigand Archiv II, 1, 82; vielleicht gehört hierher auch 1130 der Graf Konrad von Everscutte, Eberschütz an der Diemel, Erh. C. N. 211. Vgl. Ztschr. XLI, 2, 201; Schröder in Ztschr. Savigny-Stiftung, Germ. Abtheil. V, 2, 35.

⁴⁾ Spilcker 128; Wilm. IV N. 417; Seib. N. 484.

Lehnsherrschaft theilten¹⁾. Köln belehnte 1342 die Brüder Rabe zu Papenheim, welche sich später von Kanstein nannten und die Stuhlherrenschaft behielten, an der im fünfzehnten Jahrhundert auch die von Spiegel Antheil hatten²⁾. Prozesse sind nur aus dem Jahre 1437 bekannt, wo Heinrich Weidemann Freigraf war, der zugleich in Volkmarsen das Amt führte. 1490 war hier Heinemann (Henne) Wever aus dem Waldeckschen.

Weiter nördlich liegt Scherve oder wie es jetzt heisst: Scherfede. Die Hälfte der dortigen Grafschaft wurde 1289 von Graf Ludwig von Everstein für 57 Mark an den Bischof von Paderborn verpfändet, war aber 1298 wieder eingelöst. Bald darauf 1302 erscheint die Grafschaft im alleinigen Besitz von Köln³⁾. 1323 und 1325 ist Freigraf von Scherfede Rudolf, 1366—1370 Helwig; in den in Betracht kommenden Urkunden richtet mit ihm zusammen der Kölnische Amtmann von Kogelnberg⁴⁾, also der Gograf. 1399 erliess der Freigraf Johann Weideluth Vorladungen nach Hildesheim und Lübeck⁵⁾. Seinem Nachfolger Johann Kettenbuer 1419 und 1420 wurde vorgeworfen, er habe sein Amt vom Könige erschlichen. Erzbischof Dietrich erklärt 1433, der freie Stuhl zu Scherve gehöre zum Schloss Kogelnberg⁶⁾. Daher zählt er auch in Reversen von 1446 und 1456 zur Freigrafenschaft Volkmarsen; er lag »up der Recke zu Scherwe«.

Erzbischof Walram gab 1339 das vormals dem Ritter Hermann de Molendino und darauf dem Edelen Berthold von Büren pfandweise verliehene Schloss Kogelnberg nebst der Stadt Volkmarsen und dem Amte an die Gebrüder von Papenheim und von Kogelnberg⁷⁾. Wahrscheinlich hängen die Rabe von Kalenberg, welche im 15. Jahrhundert Schloss und Freigrafenschaft inne haben, mit ihnen zusammen. Vor dem Schlosse selbst stand ein Freistuhl, zuerst 1413 und später auch in einem Reverse erwähnt, aber die Prozesse sind meist zu Volkmarsen (Volmersen, Volkmersen, Volkmissen)

1) Ztschr. XXVII, 233; Seib. N. 698. Daher ist in der oben S. 142 angeführten Aufzeichnung Kanstein zu Waldeck gerechnet.

2) UB. Waldeck N. 8; Speier schreibt schon 1420 an die Ganerben von Kanstein und die Spiegel als Stuhlherren, Mone VII, 395.

3) Spilcker S. 165 ff.; doch hat das Original von N. 182 die Jahreszahl 1289.

4) Wigand Archiv III, 3, 101 und 102; Spilcker UB. N. 389, 390; MSt. Vermischte Paderborner Urkunden.

5) UB. Hildesheim 1106, 1121; Stadtarchiv Köln.

6) Scriba Hess. Reg. 2060; Mone Ztschr. VII, 395; MSt. Mscr. II, 73, 133.

7) Lac. III N. 344.

»auf dem Ried« geführt worden, und deren war eine grosse Zahl¹⁾.

Der erste bekannte Freigraf ist Hans Grop oder Groppe von 1407 ab. 1420 musste er selbst anerkennen, dass er gegen die Speierer Unrecht gethan habe und mit Recht abgesetzt sei; obgleich er gelobte, nie mehr zu richten, war er 1424 wieder im Amte²⁾. 1434 reversirte Heinrich Weydeman, der auch den Stuhl zu Kanstein versah, bis 1437; 1446 reversirte Eckart Allermann, bis 1455; 1456 Dietrich Dettmarssen (Dietmarshem), der 1461 für Dringenberg reversirte, weshalb für Volkmarsen gleichzeitig Heinrich Smet, Schmidt bestellt wurde, der bis 1488 auch Waldeckische Stühle verwaltete; gewiss ist er auch der Heinrich Kleinschmidt, welcher 1490 dem Arnberger Kapitel beiwohnte. 1500 wurde sein Nachfolger Silvester Lorinde, der auch Waldeckischer Freigraf war.

Das auch den Eversteinern gehörige Dringenberg kam an Paderborn.

Zwischen der Diemel und der Hoppke liegt Padberg, wo einst ein Edelgeschlecht sass, nach dessen Aussterben die Erzbischöfe von Köln ein Ministerialengeschlecht mit Schloss nebst Zubehör belehnten. Johann und Gottschalk von Padberg ertheilten 1263 ihrer Stadt Padberg Statutarrechte und befreiten sie von Vogt- und Freiding³⁾. Das Waldeckische Lehnsverzeichniss nennt einen Zehnten in Beringhausen und drei Mansen »in comicia Patberg«, aber nicht diese selbst. Urkunden über freigerichtliche Handlungen in dieser Gegend liegen nicht vor, gewöhnlich werden Käufe und dgl. in Marsberg unter Stadtsiegel vollzogen, wie die Padberger selbst oft thaten.

Johann von Padberg erreichte vom Kaiser Karl IV., dass er ihn »zum freien Grafen« zu Padberg machte, aber der Erzbischof von Köln, gestützt auf die ihm vorher ertheilten Privilegien bewirkte 1360 den Widerruf der Verleihung⁴⁾. Trotz des kaiserlichen Befehls behielt Johann die Freigrafenschaft bei, oder sein Sohn griff auf sie zurück. Es scheint, dass Landgraf Hermann von Hessen darüber

¹⁾ Das »judicium« in Volkmarsen, für welches Schröder a. a. O. 36 die Stellen gesammelt hat, ist das Stadtgericht, wie die regelmässige Miterwähnung des Proconsuls zeigt.

²⁾ Mone VII, 417; Ztschr. für Niedersachsen 1855 S. 154.

³⁾ Seibertz Dynasten 378 ff; Quellen der westfäl. Gesch. II, 474. Friedrich von Padberg bestätigte 1290 die Urkunde, Seib. N. 432; vgl. unten Abschn. 75.

⁴⁾ Glafey Anecd. coll. 423; Original in Düsseldorf, Kurköln 839.

Klage erhob, denn in denselben Tagen des Jahres 1385, in welchen er von König Wenzel die Belehnung mit den Freistühlen erhielt, empfing er die Weisung, die Padbergische Freigrafschaft nicht zu gestatten. Aber Friedrich liess sich nicht stören, und auch ein neues Schreiben des Königs, welches 1387 der Erzbischof und die Bischöfe von Münster und Osnabrück erwirkten, beachtete er nicht¹⁾. Um dieselbe Zeit lud Johann, der Freigraf der Herrschaft von Padberg auf Klage Dietrichs von Plettenberg durch den Freigraf Wilkin von Hundem mehrere Kölner Bürger nach Padberg vor. Darauf erhielt 1392 Herzog Otto von Braunschweig vom Könige den Auftrag zu verwehren, dass Jemand die Gerichte fürbass treibe²⁾. Gegen die räuberischen Gesellen trat endlich der westfälische Landfriedensbund auf und brach ihr Schloss, in Folge dessen die Besiegten gelobten, den Freistuhl, »der zu Padberg gelegt und erworben war«, abzuthun und keinen in der Herrschaft mehr errichten zu lassen. Die Gerichte, welche dort gegen den Erzbischof und dessen Verbündete geschehen, wurden für ungültig erklärt, da die Stühle dorthin mit Unrecht gelegt waren³⁾.

Die von Padberg erscheinen später wieder im Besitz der Freigrafschaft und hatten sie noch im siebzehnten Jahrhundert inne. Im fünfzehnten ist davon nichts zu finden, möglich also, dass sie erst später wieder die Freigrafschaft erwarben⁴⁾.

39. Abschnitt.

Marsberg, Korvey.

Marsberg ist aus Horhusen erwachsen, welches schon unter den Karolingern an die Abtei Korvey kam. In den Jahren 1190 bis 1210 begegnet mehrfach ein Ministeriale: »Theodericus comes de Horhusen«, den man als Freigrafen betrachtet hat, aber er ist wohl nichts anders, als der dortige Stadtgraf⁵⁾. Ueberhaupt lassen sich hier keine Spuren der Freigrafschaft vor dem vierzehnten Jahrhundert nachweisen. Zwar behauptet 1358 Abt Dietrich, bereits die Kaiser Otto und Rudolf hätten die freie Grafschaft in Horhusen, »dar men pleget

1) Wenck II, 458; Rommel II Anm. S. 154; Kopp 369; Seib. N. 876.

2) Anhang N. VII; Scheidt Bibl. Goett. 133; Sudendorf VII, 71.

3) Seib. N. 893; Ledebur Archiv XVII, 142 ff.; Orig. in MSt. Paderborn

1299, 1305.

4) Ztschr. XXVII, 240.

5) Erh. C. N. 505, 507, 554; Seib. N. 115, 137; Ztschr. XXVII, 225.

to richtende heymeliche vryeding« verliehen¹⁾. Wohl ist von Otto I. eine Urkunde vorhanden, in welcher er 962 den Einwohnern von Horhausen das Recht der Dortmunder verleiht, aber sie ist unzweifelhaft eine Fälschung, und die angebliche Urkunde Rudolfs ist nicht vorhanden. Erst Karl IV. hat 1349 der Abtei Korvey, um ihrem verfallenen Zustande aufzuhelfen, das Recht verliehen, Freigrafen einzusetzen, welche Frei- und Vemeding halten sollten, und bestimmte ausser drei Stühlen bei Korvey dazu vier in der Gegend von Marsberg: »in villa Horhusen prope oppidum, in Twisne, Dorpede und Westhem«. Westheim liegt nordöstlich an der Diemel, Dorpede ist eingegangen, Twisne wohl Twiste bei Arolsen. Schon 1358 überliess der Abt der Stadt Marsberg die Hälfte der Freigrafschaft, ein Verhältniss, das dann später wiederholt erneuert worden ist. 1358 bestätigte Karl IV. den Freigrafen Johannes »dictus Rochke de Monte«, 1364 Heinrich genannt Münnecken²⁾. 1416 unterschreibt Johann Groppe in Volkmarsen einen Brief als Freigraf Kölns und Korveys; er versah also auch in Marsberg die Freigrafschaft. König Sigmund ernannte 1422 auf Bitte des Abtes Moritz von Korvey für den Stuhl »auf dem Wolhagen zwischen Marsberg und Horhausen« Tepel Balstarkenboger, der als Tepel Balstrack 1426 Freigraf »zom Mersberge« heisst. Endlich stellt Graf Otto von Waldeck 1480 einen Schein aus über den Freistuhl »to Twyste up dem amphthove«, welchen er vom Stifte Korvey zu Lehen hat³⁾. Damit ist unser Wissen von dieser Freigrafschaft abgeschlossen.

Ich füge bald das Wenige hinzu, was über die Abtei Korvey selbst zu sagen ist. Ausser dem Stiftsvogte gab es in Höxter einen Stadtgrafen, welchen bis 1328, wo der Abt die Stadtgrafschaft kaufte, dieselbe Familie stellte. Doch hatten auch die Vögte Besitz in der Stadt selbst; ob es richtig ist, dass sie nur über Ministerialen und Hörige Gerichtsbarkeit hatten, lasse ich dahingestellt. In den zahlreichen Urkunden, welche vorhanden sind, ist keine Spur von Freigerichtshandlungen zu finden. Wahrscheinlich wurden sie in der Stadt ausgeübt vom Stadtgrafen, aber sie verloren früh ihre ursprüngliche Bedeutung; ausserhalb derselben mögen sie den Gografen zugekommen sein, aber auch hier ging die freigerichtliche Thätigkeit in deren übriger Amtsbefugniss auf. Die Vogtei selbst,

¹⁾ K. N. 158; Seib. N. 746; Wilmans-Philippi Kaiserurkunden N. 85.

²⁾ Schaten Ann. Paderborn. II, 341; Falke Cod. Corb. 273; Seib. N. 1128; Kopp 102 ff.

³⁾ Falke 274; MSt. Mscr. II, 101, 93.

obgleich sie bis in die späten Zeiten sich erhielt und seit dem dreizehnten Jahrhundert den Herzögen von Braunschweig gehörte, hat schliesslich ausser Einkünften nur Titularrechte besessen.

So waren die alten Einrichtungen hier eingeschlafen, und erst von Karl IV. sollten sie wieder neu belebt werden durch die schon erwähnte Verleihung von 1349. In dem um die Abtei liegenden Gebiet wurden Freistühle bei dem Kloster selbst und den Schlössern Blankenau und Tönenburg eingesetzt. Aber von ihnen ist nichts weiter bekannt, weder Freigrafen noch Gerichtsverhandlungen; wahrscheinlich sind sie überhaupt gar nicht zu Stande gekommen. Die Freigrafen, welche Karl IV. und Sigmund ernannten, erhielten auch nur die Stühle bei Marsberg zugewiesen.

40. Abschnitt.

Die Freigrafschaften des Bischofs und der Stadt von Paderborn.

Da die Entwicklung der Stadtverfassung von Paderborn für die Geschichte der Freigrafschaft besonders belehrend ist, bin ich auf sie näher eingegangen. Gehrken hat in Wigands Archiv II, 1, 54 ff. die Auszüge einer grossen Anzahl einschlagender Urkunden mitgetheilt. Mehrere sehr wichtige enthält das hiesige Staatsarchiv in der Abtheilung Fürstenthum Paderborn im Original, andere von Gehrken nicht benutzte, welche das Paderborner Stadtarchiv theils in Originalen, theils in Abschriften bewahrt, verdanke ich Herrn Spancken.

Die Grafenrechte über die dem Bisthum gehörigen Gebiete übte der vom Bischof bestellte Vogt; erst die Grafen von Arnsberg, dann die von Schwalenberg waren mit dieser Würde bekleidet. Bischof Bernhard II. kaufte die Vogtei für das Stift und erwarb 1193 die kaiserliche Genehmigung; die Kosten trug das Domkapitel, dessen Rechte noch 1297 Bischof Otto ausdrücklich anerkannte¹⁾.

Als ältester Dingort tritt Balhorn, ein ganz nahe der Stadt gelegenes, um 1400 eingegangenes Dörfchen hervor, wo 1118 bis 1140 der Vogt dem Gerichte mit Königsbann vorsass²⁾. Dann wird Jahrhunderte lang diese Gerichtsstätte nicht mehr genannt und nach 1158 bis in das vierzehnte Jahrhundert sind Freigerichtshandlungen innerhalb des Gebietes, welches später die bischöfliche Freigrafschaft

¹⁾ Erh. C. N. 490; Wilmans-Philippi Kaiserurkunden N. 251.

²⁾ Erh. C. N. 191—194, 201, 203, 211; Wilmans Add. N. 30, 40.

umfasste, nicht nachzuweisen. Die Auffassungen u. dgl. erfolgten meist vor den Bischöfen oder werden wenigstens von diesen beurkundet, doch auch von anderen Seiten erfolgte die Niederschrift, ohne Hindeutung auf Freigerichte. Gleichwohl müssen diese weiter bestanden haben.

Neben dem Vogt gab es wenigstens seit Anfang des zwölften Jahrhunderts einen bischöflichen Stadtgrafen, dessen Amt in Einer Familie erblich war. Sie nannten sich Grafen, später Grafen von Paderborn, doch führt Amelung in den Jahren 1202 und 1203 nur den bescheidenen Titel eines »vicecomes«¹⁾. Wie aus ihrer Zeugeschaft bei den Urkunden hervorgeht, hatten sie auch Gericht über das ausserhalb der Stadt gelegene Gebiet.

Wie in allen Bischofsstädten, versuchte auch in Paderborn die Bürgerschaft, die Gerichtsbarkeit in die eigene Hand zu bekommen. Nicht recht verständlich ist das Privileg des Königs Heinrich VII. von 1224, welches den Bürgern gestattete, für den Fall, dass der gesetzmässige Richter die Rechtsprechung weigere oder verhindert wäre, einen anderen an seine Stelle zu setzen, der nach den Gesetzen und Ordnungen des Ortes richten solle²⁾. Die Stadt führte oft bitteren Streit mit ihren Bischöfen, in dem sie Unterstützung bei dem Herzoge, dem Erzbischof von Köln suchte; wiederholt erfolgten Sprüche vereinbarter Schiedsrichter. Einer von ihnen, vom 1. December 1281 enthält den Satz: »quod dictus dominus noster jure comicie libere gaudebit in omnibus secundum consuetudinem ab antiquis temporibus observatam«³⁾. Bischof Simon I. hatte nämlich für 60 Mark die Stadtgrafschaft angekauft, und um diese entspann sich neue Zwietracht. Daher gelobte am 20. August 1287 Bischof Otto, die Konsuln und alle Bürger, arm und reich, zu fördern: »ita quod omni libertate et honore, quem hactenus habuerunt tam a nobis quam a predecessoribus nostris de cetero libere perfruentur, judicium vero comitis servabunt, prout in literis nostris eisdem super hoc datis plenius continetur«. Leider ist der letztere Brief nicht erhalten, ebenso wenig der über die Verpfändung der Grafschaft an die Stadt, welche bald darauf erfolgte. Denn derselbe Bischof

1) Wilmans IV N. 3 ff.; N. 35; S. 269 Anm. 2.

2) Wilmans-Philippi N. 269.

3) Bei Wigand Archiv 59 falsch als Recess bezeichnet, ebenso ist dort libere missverständlich mit comicie verbunden und aus der Stadtgrafschaft eine Freigrafschaft gemacht, Orig. in MSt. — Ich will noch bemerken, dass das Regest 10 bei Wigand 61 zu 1279, nicht zu 1379 gehört.

versprach am 24. Juli 1296, alle Vorrechte der Stadt zu halten: »nec ipsam civitatem seu ejus consules in judicio, quod vulgariter grevenrichte dicitur, a nobis eisdem titulo pignoris obligato injuste artabimus aut impediemus«¹⁾.

So erklärt es sich, dass in Urkunden von 1313, 1317 der Stadtgraf »comes civitatis Paderbornensis« Hildebrand und 1323 dessen Nachfolger Bernhardus de Bodiken über Gutsverkauf in der Stadt gemeinsam mit den Konsuln und dem Stadtrichter urkunden und als städtische Beamte erscheinen.

Bald machte die Stadt noch weitere Fortschritte. Bischof Bernhard IV. ertheilte ihr 1227 ein umfangreiches Privileg, welches ausser anderen wichtigen Punkten bestimmte, dass jedes Verbrechen innerhalb der Stadt nur dort gerichtet werden dürfe. Für uns sind von Werth die Festsetzungen über den Stadtgrafen: »Item comes Paderbornensis indifferenter omnibus pauperi et diviti judicabit de his et his, quae ad ipsum pertinent quandocumque fuerit requisitus; item vadimonia sexaginta solidorum que comiti vadiantur ita dividuntur, quod comes tollet tertiam partem et civitas duas partes«. Gericht erfolgt nur auf unmittelbare Klage. »Item si a sententia comitis vel alterius judicis Paderborn. utpote iniqua quispiam appellare voluerit, ad consules civitatis Paderborn. appellabit, deinde ad consules Tremon., si necesse fuerit et eorum sententia stabunt actor et reus«²⁾.

Am 29. Mai 1331 gab Bischof Bernhard eine ausführliche Satzung, welche ich in ihrem wesentlichen Laute mit geringen Kürzungen beifüge.

»Winte unse vorvaren der stat unde den borgeren van Paderborne hir bevoren gelaten hadden ewichliken de twey del der wedde van sestich schillinghen, de men unseme greven to Paderborne weddet, unde van vorderinghe unde delinghe derselven wedde unde bruke de van der graschap vallet dicke schelinghe — erlopen hevet, des hebbe wi na rade unses stichtes — gedegedinghet, dat wi — hebbet gelaten ewichlichen in dussem brive en dat, dat se ny vortmer upboren schulen ewichliken den halften deyl derselven wedde unde allerhande upcome unde bruke, de unseme greven to Paderborne van rechte to richtende boret, mit aller nut de si grot efte cleine wodane wis se upcomen efte vallen mogen binnen der stat

¹⁾ Abschriften im Stadtarchiv.

²⁾ MSt. Abschrift des siebzehnten Jahrhunderts. Ein nicht zuverlässiger Auszug a. a. O. 60; vgl. Frensdorff 237.

to Paderborne unde darbuten winte an de upgerichteten stene¹⁾, dar dat gerichte der graschap weindet. Dusse bruke unde upcome unde wedde unde alle ander nut der graschap schulen de borgere unde de stat uns — efte — unseme greven unde wi — unde unse greve en — truweliken mit samender hant helpen vorderen, unde dar enschal unser nien den anderen vorsnellen. — Vortmer alle sake unde bruke, de sic binnen der stat unde buten also verre also dat gerichte weindet belopet, de vor dem greven stille efte openbare van graschap efte van richtes wegene efte vor den borrichtere to richtende boret, de enschule wi unse nacûmelinghe efte unse ammetlude efte yenman, des wi macht hebben, ute dem gerichte nicht tyen efte laden, et newere dat uns witliken richte efte recht darbinnen weigert efte geweret were unde wi dat openbare vor richte unde vor rade vorvolget unde cundiget hebben. Vortmer deselven wedde upcume unde bruke unde allerhande nut der vorgenompten graschap de enschal unser nyen sic sunderliken beteren laten stille efte openbare. Mer wanne de vorsprokenen stücke gevallet unde vorevent werdet mit vruntschap efte mit rechte, so schule wi unse nacomelinghe efte unse greve van unser wegene dat dar vellet half nemen unde de stat van Paderborne unde de borgere efte weme se et bevelet, half upnemen. Vortmer unse greve, den wi efte unse nacomelinghe settet, schal schweren to den heiligen, wanne er gestediget wert unde is, dat he de borgere unde de stadt — in erme rechte nicht envorschnelle. — — Deselve greve de schal hebben to siner nut schrypenninghe, edepenninghe unde vredewin«. Doch soll der Brief, welchen Bischof Bernhard 1327 der Stadt auf die vorbesprochenen zwei Theile der Wedde derselben Grafschaft gegeben hat, nicht gekrânkt noch gebrochen werden, sondern ewiglich bleiben²⁾).

Alle diese Urkunden beziehen sich nur auf die Grafschaft in der Stadt, aber sie zeigen, dass der Stadtgraf dort zugleich die Freigrafschaft ausübte. Daher hatte er auch das Anrecht auf Diebesgut, wie andere Urkunden erweisen. Ausserhalb der städtischen Feldmark verwaltete er zugleich die bischöfliche Go- und die Freigrafschaft; daher nennt sich Everhard van Hagen, welcher 1326 bezeugt, dass ein Paderborner Bürger auf einige dem Kloster Hardehausen

¹⁾ In der Beschreibung der Grafschaft Enenhus bei Wigand Archiv III, 3, 75 heisst einer dieser Steine Girstein, weil er vor dem Giersthor lag.

²⁾ Orig. in MSt., kurzer Auszug a. a. O. 60.

gehörige, in der städtischen Feldmark gelegene Güter verzichtet habe, »liber gogravius«¹⁾).

Mit dem Knappen Bertholdus de Lippia, welcher sich noch 1333 einfach »comes civitatis Paderb.« nennt, verschwindet dieser Titel für immer. Gut in Upsprunge wird 1339 aufgelassen »in Balhorne coram iudicio episcopi Paderbornensis, quod vulgariter dicitur vor dem wrigenstole, Ludolfo van dem Haghen famulo existente seu vrigravio episcop. Paderborn. iudice; ganz ähnlich lautet eine auch Upsprunge betreffende Urkunde von 1340, in welcher Ludolf sich selbst nennt: »iudex, comes seu vrigravius in Ballhorne«. In demselben Jahre bekundet er als »comes seu vrigravius civitatis Paderbornensis et in Balhorne« eine Freilassung: »in pago ante portam occidentalem civitatis Paderbornensis«. 1341 wird ein Verkauf betreffend Gesseln bekundet »coram strenuo famulo Ludolfo de Hagen nunc vrigravio in Paderborne in cuius vrigraviatu dicta curia extitit«. Und so folgen noch mehrere Urkunden bis 1353, in deren einer sich Ludolf ausdrücklich »vrigravius domini nostri episcopi et civitatis Paderborn.« nennt²⁾).

Ludolf ist also noch Stadtgraf, aber er nimmt zugleich den Titel eines städtischen Freigrafen an; derselbe ist auch bischöflicher Freigraf draussen vor den Thoren. Da der Gerichtsbezirk der Stadt sich nur ganz wenig ausserhalb der Mauern erstreckte, so muss er auch in derselben irgend welche Gerichtsbarkeit gehabt haben, und in der That erscheint, wenn auch erst im folgenden Jahrhundert ein Freistuhl in der Stadt. Welcher Art die Gerichtsbarkeit dort gewesen ist, bleibt freilich dunkel, vielleicht hat sie sich auf die Erhebung von seit Altersher gebräuchlichen Gebühren beschränkt. Die Auflassung von Gut in der Stadt gebührt später dem Stadtrichter.

Man sieht also, anfänglich vereinigte der Stadtgraf in sich die Amtsgewalt des Gografen und des Freigrafen, beide werden nun getrennt. Die erstere geht an die Stadt über und wird nunmehr ausgeübt von Bürgermeister und Rath, nur in Kriminalsachen blieb dem Fürsten eine gewisse Mitwirkung übrig. In der städtischen Feldmark richtet der bischöfliche Gograf weiter, aber sein Gericht wurde, wie es scheint, später in die Stadt verlegt, weil die Dörfer vor dem Thore eingingen; Freigut verblieb dem Freigrafen. Bischof Simon III. (1463—1498) schlichtete einen mit dem Rathe über das

¹⁾ Abschrift in Paderborn; vgl. Wigand Provincialrecht der Fürstenthümer Paderborn und Corvey II, 211.

²⁾ Orig. in MSt., eine Abschrift von 1353 in Paderborn.

Go- und Freigericht in Paderborn ausgebrochenen Streit dahin: »also dat wi uns mit dem frien und gogerichten, so wi under einander van oldem herkomen to beschickende hebben, holden hebben und by erer ordinancien laten willen als dat van olders her gewest is, so dat men die gerichte overmitz einem bequemen greven thoeren gebörliehen tyden — holde —. unt wess also von den gerichten queme van broken offt anders, dat wille wi sempeliken fordern und darmede holden also dat van olders her up uns gekomen und gebrocht is und darinn eine dem anderen neinen vorgrep doen«¹⁾.

Genau derselbe Wandel hat sich in und um Warburg vollzogen.

Die Erwähnung eines »Hermannus comes de Wartberc« im Jahre 1210²⁾ deutet darauf hin, dass auch dort anfänglich ein Stadtgraf bestand, den jedoch spätere Urkunden nicht mehr erwähnen. 1341 erklärt Bischof Balduin, Ritter, Knechte und Bürger der Stadt Warburg und das Land diesseits des Waldes sollten beim Absterben eines Gografen einen neuen kiesen, dessen Bestätigung er vom Herzoge erwirken wolle. Da gegenwärtig Gerwordus Gografschaft und Freigrafschaft inne habe, so solle er erstere aufgeben³⁾.

Derselbe Gerword war 1335 auch in Dringenberg Gograf und Freigraf⁴⁾. Die dortige Gegend gehörte einst zur Eversteinschen Grafschaft, doch kauften 1292 Bischof Otto und das Kapitel »comitia super villam Tringen et alias villas attinentes« für 36 Mark. Die Eversteiner machten jedoch Gebrauch von dem vorbehaltenen Wiederkaufsrechte und verkauften 1316 aufs neue die Grafschaft für 104 Mark an den Paderborner Propst Bernhard von der Lippe und verpflichteten sich, ihrer vor dem rechten Lehnsherren, der leider nicht genannt ist, zu entsagen⁵⁾. Der Käufer schenkte 1318 seine comitia der Paderborner Kirche, Bischof und Kapitel übertrugen sie ihm jedoch auf Lebenszeit zur Verwaltung und zum Besitz. Bernhard verfügte demgemäss in der Folgezeit frei über sie und gestaltete die Villa

¹⁾ Abschrift in Paderborn. Vgl. Löher Der Kampf um Paderborn 124, 233.

²⁾ Wilm. IV N. 39, 188. Ob das *judicium Wartberch*, in welchem 1230 die Grafen von Everstein eine Erklärung über Freigut abgeben (Spilcker N. 47), das dortige Stadtgericht oder das Freigericht ist, lässt sich kaum entscheiden.

³⁾ Ztschr. XL, 2, 50, wo statt Eswordus jedenfalls Gerw. zu lesen ist.

⁴⁾ MSt. Paderborn 605.

⁵⁾ Spilcker N. 246, 316, 323, 324. Von N. 316 liegt ein zweites von demselben Schreiber ausgefertigtes Original vor, welches sonst übereinstimmend statt 104 Mark 200 und statt »justo venditionis titulo« u. s. w.: »obligavimus« sagt, MSt.

Dringen in die Stadt Dringenberg um. Nach seinem Tode trat das Bisthum als Eigenthümer ein.

Erst damals also ist es in dem Gebiete der Bischöfe von Paderborn zur Ausscheidung der Freigrafschaft aus der Gografschaft gekommen, und selbst der Titel Freigraf scheint erst jetzt aufgenommen zu sein. Der weitere Schritt war dann, dass für das ganze Gebiet Ein Freigraf bestellt wurde, doch lässt sich die Zeit nicht feststellen, da die Nachrichten zunächst noch recht spärlich sind. 1391 erklärte Volmar von Geseke, Freigraf des Bischofes von Paderborn mit sechs Freischöffen vor den Schöffen von Herford, dass Henneke van tho Yare von ihm verurtheilt sei; 1392 nennt er sich Freigraf des Stuhls zu Herstelle. 1403 ernannte König Ruprecht Heinrich Hester zum Freigrafen der bischöflichen Freistühle zu Paderborn¹⁾. Vielleicht hat der königliche Registrator den Namen verlesen, da von 1410—1413 Heinrich Fekeler, Vecheler, Vecheld, Bechelere, Vlechter Freigraf war. 1417 ernannte Sigmund auf Bitten des Erzbischofs Dietrich den Heinrich Lodewichs, Ludewig aus Geseke für alle und jegliche Freistühle im Stifte Paderborn, der bis 1426 im Amte war und schon in der Hoerdeschen Freigrafschaft begegnete. Von 1429 ab ist wieder ein Heinrich Feckler, wohnhaft in Brakel, Freigraf, dem sein gleichnamiger Sohn folgte, welcher 1455 der Stadt Warburg seine Verpflichtung bekannte. Er gelobte, den Bürgern und Einwohnern in ihren Sachen Recht widerfahren zu lassen vor dem dortigen Freistuhl, keinen vor einen anderen Stuhl zu laden und Jedermann bei seiner Freiheit zu belassen. Zum freien Stuhl mag die Stadt zwei, drei oder vier ihrer Freunde senden zu allen echten Dingen, aber nicht mehr. Er erhält von der Stadt jährlich zu drei Zeiten 93 Mark und verpflichtet sich auf seinen Eid, den er dem Könige zu dem freien heimlichen Gerichte gethan hat²⁾. 1461 reversirt Dietrich Detmersen, der seit 1456 in Volkmarsen thätig war, für Dringenberg und die anderen bischöflichen Stühle; er amtete noch 1470, doch hält in demselben Jahre Johann Schaub in Balhorn Gericht. Auf dem Arnsberger Kapitel 1490 erschienen Hermann Kleinschmidt für den Stuhl zu Paderborn und Johann Piperling für den zu Dringenberg. 1497 reversirte für Paderborn und Brakel Friedrich Redeken, 1500 Konrad Boese für Paderborn allein.

¹⁾ Stadtarchiv Herford; Sudendorf VII N. 119; Chmel N. 1522.

²⁾ MSt. Auszug aus dem Warburger Stadtarchiv.

Die Freigrafschaften der Paderborner Bischöfe wurden durch die von Amerungen, welche sich von Lichtenau über Dörenhagen und Beken bis nach Oisterholz erstreckte, in zwei Theile getrennt. Der westliche umfasste zunächst das Gogericht Enenhaus und reichte bis Salzkotten, wo die Freigrafschaften von Geseke und der Herren von Hoerde die Grenze bildeten; in dem Delbrücker Ländchen, welches auch der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterstand, gab es kein Freigericht. Der östliche Theil umfasste Dringenberg, Warburg, von wo die Grenze wahrscheinlich die Diemel entlang bis zur Weser bei Herstelle lief; im Norden machte die Lippische Freigrafschaft bei Nieheim den Abschluss. Wie die innere Gliederung nach Bezirken war, ist nicht bekannt.

Auf diesem verhältnissmässig grossen Raume finden sich nur wenige Freistühle. Dass in Paderborn selbst vor dem Rathhaus Freigericht gehalten wurde, wird zuerst 1439 bezeugt¹⁾. Der uralte Stuhl zu Balhorn lag »unter der krummen Eiche«²⁾. Der auch schon genannte Stuhl zu Herstelle war zeitweise verpfändet, denn 1448 erlaubte Erzbischof Dietrich dem Ritter Johann von Valkenberg, einen Freigrafen für denselben zu ernennen. Bei Dringenberg lag der Stuhl zu Schonenloh, Schoinler, Schonelo, Schoinloiste, 1414 zuerst genannt, als Bischof Wilhelm dort mehrere Kanoniker und Bürger von Paderborn verurtheilen liess³⁾. Er ist der einzige von allen bischöflichen Stühlen, von dem mehrere auswärtige Prozesse reden. In Warburg stand der Stuhl unter der Linde hinter der Burg auf dem Tigge oder Thye, erst 1447 kenntlich⁴⁾, aber gewiss alt. Ausser diesen Stühlen nennt der Revers des Freigrafen Philipp Kock 1510 noch einen zu Filse, d. i. Vilsen bei Salzkotten⁵⁾.

In dem Arnsberger Kapitel von 1490 war auch der Freistuhl zu Brakel durch Berent Ludewig vertreten. Die Grafschaft daselbst stand anfänglich auch den Eversteinern zu, von denen sie an den Bischof überging, während sonst an der Stadt noch andere, wie die Herren von Brakel selbst Rechte hatten. Bischof Bernhard V. und das Kapitel verzichteten 1322 auf alle Ansprüche »van vrien, ane van ires vrien gudes wegene, ob sie des gebrucken«⁶⁾. Sonst

¹⁾ Nach Mittheilung von Spancken.

²⁾ Denn das von Usener S. 275 genannte Balchusen im Stifte Paderborn ist wohl unser Stuhl. Auch bei Neuhaus gab es eine »krumme Weide«.

³⁾ Ztschr. XXXIX, 2, 163; Gobelini Personae Cosmodrom. 336.

⁴⁾ Voigt 78; vgl. oben.

⁵⁾ K. N. 220.

⁶⁾ Wigand Archiv V, 160.

ist von dem Stuhle nichts bekannt, der auch in dem Revers von 1490 und später fehlt. Doch schrieben 1420 wissende Rätthe der Stadt Speier, welche von dem Freigrafen zu Volkmarsen bedrängt war, an alle Stuhlherren in dieser Gegend und darunter auch an die Städte Paderborn, Warburg, Volkmarsen, Marsberg, sowie Brakel und Borgentreich¹⁾.

Unter den zahlreichen Privilegien, welche die Paderborner Bischöfe ihren Städten verliehen, ist mir keines bekannt, welches Befreiung von Freigerichten ausspricht; sie werden also in allen Städten goltgen haben.

41. Abschnitt.

Freistühle im Erzbisthum Mainz.

Die nördliche Spitze der Mainzer Erzdiöcese erstreckte sich in das altsächsische Engern, und immer bestanden zwischen dem Bisthum Paderborn und der Mainzer Nachbarschaft lebhaft Beziehungen, wie wir schon sahen, dass die Eversteiner ihre Grafschaft oder einen Theil derselben von Mainz zu Lehen trugen.

Vasallen von Mainz waren auch die Grafen von Dassel, welche fast das ganze Land zwischen der Fulda und der Paderborner Bisthumsgrenze besaßen. Ihre Herrschaft zerfiel schon im dreizehnten Jahrhundert und kam theils an Mainz, theils an Hessen. Die Burg Scharfenberg erwarben Mainz und Paderborn zusammen, geriethen aber in Streit, über welchen sich 1271 Bischof Simon I. und Erzbischof Werner verglichen, so dass sie den Besitz theilten. Zugleich gab Simon die Hälfte der Mainz gehörigen Grafschaft, welche er mit Leuten, Rechten und Zubehör von Ludolf von Dassel erkaufte, dem Erzbischof zurück, und wenn es ihm glückte, noch mehr von den Gütern der Grafschaft zu kaufen, wollte er die Hälfte für die Erstattung des Kaufpreises abtreten²⁾. Den Paderbornschen Antheil an Scharfenberg sowie Grebenstein erwarb dann Landgraf Heinrich I. von Hessen.

Karl IV. gestattete 1348 dem Landgrafen Heinrich II., Freistühle zu setzen unter der Linde vor seinem Schloss Grebenstein und zu Hedewigschen, »was he eygins acker gekaufin mag«. Acht Jahre später ernannte er Hans von Helse zum Freigrafen zu Grebenstein und Zierenberg. König Wenzel ließ 1385 dem Land-

¹⁾ Mone Ztschr. VII, 396, wo der letztere Name missverstanden ist.

²⁾ MSt. Paderborn 246.

grafen Hermann die Stühle zu Grebenstein, Zierenberg und Schar-
tenberg, besonders betonend, dass sie auf engerischer Erde gelegen
seien, und bestätigte Christian von Wollmars als Freigrafen. In-
zwischen hatte der Landgraf das Benutzungsrecht des Waldeckischen
Stuhles zu Freienhagen erworben, doch liess er 1408 Konrad Frihen
durch Ruprecht auch mit Schar-tenberg und Grebenstein belehnen
und noch 1435 spricht Sigmund bei der Bestätigung des Sigmund
Manegolt von dem Freistuhl im Lande zu Hessen. Gleichwohl
sind von diesen hessischen Stühlen keinerlei Handlungen bekannt;
die Landgrafen bedienten sich ausschliesslich des Stuhles zu Frei-
hagen und zwar in ausgedehnter Weise¹⁾.

Selbst Erzbischof Gerlach von Mainz erwirkte 1360 von
Karl IV. einen Freistuhl vor dem Krukenberg bei Helmarshausen,
wo es ihm und seinen Nachkommen am bequemsten sei auf
engerischer oder westfälischer Erde²⁾. Die Verleihung blieb auf
dem Pergament, da keine sonstige Spur von diesem Stuhle zu
finden ist.

42. Abschnitt.

Die Lippischen Freigrafschaften.

Die Geschichte der Herren von Lippe ist ähnlich verlaufen,
wie die der Grafen von Waldeck: beiden Geschlechtern glückte es,
dem ersteren durch die Erbschaft der Edelherren von Rheda, dem
anderen durch die Arnsberger Heirat, Rechte und Besitz weit über
die Grenzen ihrer alten Sitze hinaus zu erlangen, beide gingen ihres
Erwerbs allmähig wieder verlustig und sahen sich auf einen kleinen
Kreis beschränkt. Wir sind den Herren von Lippe im Bisthum Münster
mehrfach begegnet; bis nach Warendorf hin erstreckten sich ihre
Gerechtsame, mehrere Freigrafschaften, die von Wesenfort, von
Freckenhorst und Assen, allerdings seit 1245 nur als Lehen des
münsterischen Bischofes, standen ihnen zu. Auch in das Kölnische
Bisthum griff ihre Freigrafschaft hinüber, und während ihr Haupt-
besitz in der Paderborner Diöcese lag, hatten sie auch in einer
vierten, der Osnabrücker, Eigenthum, und hier hat die Untersuchung
ihren Ausgangspunkt zu nehmen.

Schon im zwölften Jahrhundert lassen sich Freigerichtshand-
lungen in der Gegend von Wiedenbrück und Rheda erkennen.

¹⁾ Kopp N. 4, 5; Wenck Urk. II, 458; Rommel II Anm. 154; vgl. oben
S. 142.

²⁾ Wenck II, 404; Kopp 112; vgl. Seib. I, 615.

1189 bekundet der Bischof Hermann von Münster Schenkungen des edelen Vogtes von Rheda Widukind, deren einer Theil, welcher »sub jurisdictione comitis Rudolphi de Burbenne« lag, aufgelassen wurde »ad bancos juxta Widenbrukke«. Derselbe Ort wird 1219 bezeichnet: »in wiske juxta Widenbrug«; Graf war damals Theodericus Kage; 1227 heisst er: »ad pratum vulgo tho der wisch juxta oppidum Wid.«, und keine andere Stelle ist gemeint, wenn 1245 von dem »pratum juxta Rethe« oder einfach von »locus, qui pratum dicitur« gesprochen wird¹⁾. Es ist eine Wiese zwischen Wiedenbrück und Rheda. Eine andere Dingstätte Santvort tritt 1223 hervor, die in dieser Gegend liegen muss, wie der Name des Freigrafen Otbert verbürgt; es handelt sich um Gut bei Gütersloh. Die Stätte wird sonst nirgends genannt und ihre Lage ist zweifelhaft. Der Freigraf Otbert tritt auf in den Jahren 1223 bis 1248, er führte den Beinamen Advocatus und war Bürger in Lippstadt²⁾.

Dass Bernhard III. von der Lippe 1245 Schloss Rheda und allen Besitz diesseits des Osning bis nach Münster dem Bischof Ludolf von Münster zu Lehen auftrug, wissen wir bereits.

Als drittes Freigericht wird 1249 Herthen, d. i. Herde bei Klarholz genannt, wo 1254 und 1287 der Lippische Freigraf Lambert von Sutherlage (Süderlage bei Lippstadt) vorsitzt³⁾.

Von 1303—1308 war Arnold von Seppenhagen Lippischer Freigraf⁴⁾, dessen Freigerichtshandlungen sich über die Gegend von Herde bis zum Kirchspiel Langenberg zwischen Wiedenbrück und Lippstadt erstrecken, doch wird dabei kein Freistuhl genannt. Noch zu seinen Lebzeiten ist als zweiter Freigraf vorhanden Bernhard Deddinchusen, welcher 1307 den Freistuhl »sub tilia Bist« einnahm und über Güter bei Lage und Schötmar im heutigen Fürstenthum Lippe richtete⁵⁾. Bist, der Bisterberg lag bei Lemgo.

Derselbe Bernhard besass 1309 den Stuhl zu Wirinchusen, wo seine Herren vermuthlich einen kleinen Freigerichtsbezirk links der Lippe mit Stühlen zu Weggeringhausen und Eickelborn

¹⁾ Erh. C. N. 496; W. N. 143, 431, 494.

²⁾ W. N. 192; Lipp. Reg. N. 271, 488. Es könnten in Frage kommen Sandfort bei Sendenhorst und bei Brockhagen.

³⁾ W. N. 511, 573, 1333. Der Heinrich von Hembeke N. 649 ist nicht Freigraf, sondern Stadtrichter in Wiedenbrück.

⁴⁾ Das Folgende meist nach Marienfelder Urkunden in MSt.

⁵⁾ K. N. 110.

besaßen und wahrscheinlich 1292 Heinrich Druckeberg sein Vorgänger war (oben S. 122).

Neben Bernhard Deddinghausen, der 1316 noch amtierte, wird schon 1315 als Zeuge einer Liesborner Abtsurkunde und 1316 als Zeuge einer Freigerichtshandlung des Stromberger Burggrafen genannt der Freigraf Theodericus Nurewolt¹⁾. Er hielt 1318 Freiding in Schötmar »sub tilia juxta coemeterium« und gleich darauf, ohne dass ein Stuhl genannt wird, über Gut im Kirchspiel Isselhorst²⁾.

Längere Zeit, als dieser, hat Bernhard van Havelde sein Amt geführt, von 1321—1343, und zwar in dem ganzen Gebiete der Lippischen Freigrafschaften. Ausser den schon genannten Stühlen zu Schötmar und Eickelborn hielt er noch auf anderen Gerichten. Zunächst in Uflen, heute Salzuflen im Fürstenthum Lippe, ein Stuhl, der mir nur dieses eine Mal vorgekommen ist, dann 1338 auf der »libera sedes in Lippia«, d. i. in Lippstadt und 1343 »prope monasterium monialium in Cappele«. Stift Kappel liegt ganz nahe bei Lippstadt³⁾.

Ihm ist 1347 Heinrich von Oldenberge gefolgt, welcher 1349 in Bist vorsitzt und 1354 Richter der Neustadt Lemgo ist, während damals sein Freigrafenamnt ein Berthold bekleidet⁴⁾. In Lippstadt ist 1363 Ludwig von Horne, in der Detmolder Gegend 1365 Johann de Zedeler Freigraf⁵⁾.

Die Freigrafschaft Rheda-Wiedenbrück erstreckte sich, wie die Urkunden ausweisen, nördlich bis an die Ems, südlich bis Lippstadt hin, nordöstlich über Gütersloh und Isselhorst, man müsste denn annehmen, dass die vor Lippischen Freigrafen aufgetragenen Güter nicht alle in deren Freigrafschaft gelegen haben. Dazu kommt die Freigrafschaft um Lippstadt, welche Lipperode und einen Landstrich weiter westlich auf dem rechten Lippeufer umfasste, etwa bis an das Kirchspiel Herzfeld, und ebenso über das linke Ufer bei Lippstadt und Eickelborn hinübergriff. Ausserdem besaßen die zur Lippe die Freigrafschaft in dem Landgebiete, welches von ihnen seinen Namen erhalten hat.

¹⁾ MSt. Liesborn; Mscr. I, 99, 119; Marienfeld 452 a. In den Drucken manchmal fälschlich Lurewolt.

²⁾ Ztschr. IX, 84; Marienfeld 466.

³⁾ Lipp. Reg. 717; Ztschr. XXV, 187.

⁴⁾ Lipp. Reg. 892, 916, 919 a, 979; Spilcker N. 375; Sudendorf II, 223.

⁵⁾ Lipp. Reg. 1108; Wigand Archiv III, 151.

Aber sie vermochten diesen grossen Umfang nicht zu behaupten. Die Herrschaft Rheda nebst anderem Besitz ging 1365 an Teklenburg über; der Erwerber, Graf Otto, verpfändete 1366 Schloss Lipperode, die Vogteien von Geseke und Kappel, mit Ausnahme der von Liesborn, an den Bischof von Paderborn. Lippstadt selbst wurde an die Märker versetzt. Dadurch wurden auch die Freigrafschaften berührt¹⁾.

Den Herren von Lippe blieb nur die Freigrafschaft im eigenen Dominium, und von ihr sei zunächst die Rede. Karl IV. ernannte 1377 auf Ersuchen Simons III. von Lippe Johann, genannt Junghe, welcher bis 1413 erwähnt wird. Neben ihm wurde 1393 Albert Bock von Simon III. eingesetzt, von dem wir nichts weiter erfahren. Bernhard VI. ersuchte 1412 Sigmund um die Belehnung des Kord Langenkord, welche der König jedoch hinausschob, bis er nach Deutschland käme²⁾. Erst 1417 ernannte der König auf Vorschlag des Erzbischofs Dietrich und der Gebrüder Simon, Otto und Friedrich zur Lippe den Johann Milingtorpe, Millinchtorpe, der bis 1427 mehrfach auftritt. Wie schon vorher gleichzeitig wenigstens zwei Freigrafen erscheinen, so gab es im Mai 1427 deren sogar vier: den oben genannten Johann, Arnt Langeludeke, Goswin Slyngworm und Themme von Quernhem³⁾. Von 1430—1440 war Johann Sperwer Freigraf sowohl in der Herrschaft, als auch zu Lippstadt; Hermann Vernekinck, Werncking von 1441—1445 wurde von König Friedrich III. geächtet. Sein Nachfolger Konrad Peckelhering von 1447 bis 1459 wurde 1450 vom Baseler Concil auf Antrag des Rathes von Hildesheim excommunicirt, ohne sich dadurch in seinem Amte beirren zu lassen; er war namentlich dem deutschen Orden in Vemeprocessen behilflich und nennt sich selbst des Hochmeisters »Knecht und Diener«⁴⁾. Von Hartmann Oestinghausen 1475, Arnd Peckelhering 1482, Ludwig Rodowiges 1490—1495, Nolleke Drekopp 1495 kennen wir nicht viel mehr, als ihre Namen.

Ausser den beiden Stühlen zu Bist, der auch als »vor Lemgo gelegen« bezeichnet wird, und zu Schötmar gab es auch einen zum Falkenberg, Valkenberg, in der Nähe von Horn und zu Wilbodysen oder Wilberdysen, Wilbasen bei Blomberg, der nicht mit

1) Seib. N. 1121; Chalybaeus Geschichte von Lippstadt.

2) Lipp. Reg. 1276, 1780, 1408, 1768.

3) Ztschr. für Niedersachsen 1854 S. 265; der Revers des Arnt Langludicke in MSt. Mscr. VII, 204.

4) Ztschr. für Niedersachsen 1854 S. 187; Voigt 101.

Willibadessen bei Dringenberg verwechselt werden darf. Der erstere wird um 1410, der andere 1447 genannt. Ausserdem stand ein Freistuhl »unterm Stoppelberge« bei Steinheim¹⁾.

Simon IV. von Lippe versetzte seine Freien zu Steinheim und Nieheim, so dass also seine Freigrafschaft bis zu letzterem Städtchen gereicht haben muss²⁾.

Wir wenden uns nochmals zu Lippstadt. Die späteren Verhältnisse sind höchst unklar, gerade wie die verwickelten Rechtszustände der Stadt selbst. Es gab dort zwei Stühle, einen in oder bei der Stadt selbst und einen bei dem nahen Kappel, von dem schon die Rede war. — 1430 heisst Johann Sperwer Freigraf »tor Lippe«, und 1432 bittet Herzog Johann von Baiern den Herzog Adolf von Jülich, die gegen einen seiner Diener an dem heimlichen Gerichte »zu der Lippe« angebrachte Klage abstellen zu wollen³⁾. Die Stadt selbst behauptete 1598, sie sei 1438 von den Herren von Erwitte mit dem Freistuhl zu Lippstadt beliehen, was sich freilich nicht urkundlich beweisen lässt⁴⁾.

Auch über den Stuhl zu Kappel liegt nur eine einzige spätere Nachricht von 1447 vor. Damals bekleidete ihn Dietrich Leveking, der sich Freigraf des Junker Johann von Kleve-Mark, der edelen Herren Bernt und Simon zur Lippe, der Junker Rotger und Goszwin genannt Ketteler⁵⁾, Heinrich des Wendes und der Stadt Lippe nennt, die wohl Alle als Stuhlherren dieses Einen Stuhles zu fassen sind. Der Antheil der Märker wird sich von ihrem Pfandrechte an Lippstadt herschreiben, während die Herren zur Lippe noch alte Rechte besaßen. Woher der Antheil der übrigen Stuhlherren stammt, ist ungewiss; doch heisst Dietrich Leveking schon 1434 Freigraf Konrad Kettelers und Heinrich des Wyndes⁶⁾, also wohl von diesem Stuhle, da die Wend an der Kettlerschen Freigrafschaft Assen keinen Antheil hatten; sie besaßen nur den Stuhl von Krassenstein. Es ist wahrscheinlich, dass dieser Freistuhl bei Kloster Kappel derselbe ist,

¹⁾ Lipp. Reg. 1724, 2491, 3230; II S. 930; Ztschr. XXXVII, 2, 87, XXXVIII, 2, 101; Kopp 115; MSt. OA; Mscr. VII, 204.

²⁾ Lipp. Reg. 1882.

³⁾ Index N. 7; Düsseldorf, Jülich-Berg 47.

⁴⁾ Ztschr. XXV, 191. Denn der Erwitter Stuhl am Hokeswinkel dicht bei der Stadt kann nicht gemeint sein.

⁵⁾ Berck 504. Im Text steht allerdings Rotker Goszmann genannt de Peteler, doch hat schon Ledebur X, 262 die Berichtigung gegeben.

⁶⁾ Orig. Osnabr.; bei Mallinckrodt Neuestes Westfäl. Magazin 1816 wird irrig Heinrich des Wredes gelesen.

welcher 1400 und 1579 »bei der Wendischen Specken« genannt wird¹⁾, aber er gehörte gewiss nicht zur Freigrafschaft Assen. —

Fassen wir die Ergebnisse aus dem Bisthum Paderborn kurz zusammen, so ergeben sie ein wesentlich anderes Bild, als die Bisthümer von Münster und Köln darboten. Nur etwa ein halbes Hundert von Freistühlen ist hier nachweisbar, von denen nur wenige im fünfzehnten Jahrhundert eine grössere Wirksamkeit ausübten. Unter ihnen hatten die Waldeckschen weitaus den Löwenantheil, daneben die der Herren von Lippe und einiger kleinen Stuhlherren. Nur in den Bürenschen und Lippischen Freigrafschaften ist ein stätiges und selbständiges Bestehen der Freigerichtsbarkeit deutlich zu verfolgen. In anderen Landestheilen versagt unsere Kenntniss zwischen den älteren Zeiten und dem vierzehnten oder fünfzehnten Jahrhundert fast gänzlich, in anderen erfolgte erst spät die Sonderung von Go- und Freigrafschaft. In Marsberg und Korvey wird letztere unter Karl IV. neugeschaffen und auch im eigentlichen Waldeckschen Lande lassen sich die Freistühle nicht höher hinauf verfolgen.

IV. Das Bisthum Osnabrück.

43. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Rheda.

Die frühere Geschichte bis 1365, wo Rheda an Teklenburg kam, ist soeben dargelegt worden. Graf Otto liess 1372 durch Karl IV. Detlev von Havichorst zum Freigrafen für die Gebiete, welche er von den Herren von Lippe ererbt hatte, und namentlich in Hundehof ernennen. Dorthin lud Detlev Herforder Bürger, er lebte noch 1389²⁾. Hermann de Bive 1399 und 1400 suchte in der grossen Fehde gegen den Münsterschen Bischof Otto IV. von Hoya, welche so unglücklich für Teklenburg ausfiel, vergeblich seinem Herren mit Rechtsverfolgungen zu helfen. Graf Klaus erklärte vielmehr im Oktober 1400, dass er und sein Vater den Freistuhl vom Gokesberge zu Rheda mit Unrecht an den Hundehof an die Stadtmauer gelegt habe, und verpflichtete sich, den Stuhl zurückzuverlegen

¹⁾ Ledebur X, 261. — Von einem Stuhle zu Humelte gegenüber Lippstadt (Ztschr. XXV, 192) ist nichts bekannt, als eine ganz späte Angabe.

²⁾ Senckenberg Abhandlung N. 24; vgl. die Urkunden im Anhang.